

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 32/13 B

L 18 U 215/10 (Bayerisches LSG)
S 5 U 20/06 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Hüttmann-Stoll und den Richter Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. November 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Vorliegens eines Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Soweit der Kläger sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz stützt, legt er bereits nicht dar, inwieweit das LSG einen tragenden Rechtssatz aufgestellt hat, mit dem es von einem Rechtssatz der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte abgewichen sein könnte. Mit seiner Begründung, es werde eine Entscheidung des BSG zitiert, der Sachverhalt jedoch nicht in dieser Entscheidung subsumiert, macht der Kläger lediglich die Unrichtigkeit der Rechtsanwendung geltend, auf die die Nichtzulassungsbeschwerde gerade nicht gestützt werden kann.
- 3 Auch das Vorliegen von Verfahrensfehlern wird nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt. Soweit der Kläger geltend macht, sein Fragerecht gemäß § 118 SGG, § 402, § 397 Abs 1 ZPO sei verletzt worden, hätte er ergänzend darlegen müssen, welche Fragen und Punkte in dem Gutachten klärungsbedürftig und bei der weiteren Sachaufklärung für den Ausgang des Rechtsstreits erheblich sein könnten.
- 4 Zur Begründung einer Verletzung des § 103 SGG beruft sich der Kläger auf Beweisanträge, die er gestellt und in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe. Damit wird eine Verletzung des § 103 SGG nicht hinreichend dargelegt. Ergänzend hätte ausgeführt werden müssen, dass ordnungsgemäße Beweisanträge in der ZPO gestellt worden sind und das LSG sich unter Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben.
- 5 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör und den Grundsatz des fairen Verfahrens aufgrund einer unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung rügt, werden ebenfalls mögliche Verfahrensfehler nicht hinreichend aufgezeigt, weil die Voraussetzungen für die Zulassung wegen eines Verstoß gegen § 103 SGG nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hierdurch nicht umgangen werden dürfen. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).



- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)